

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. April 1951 .

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 51	V erordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen	279
12. 4. 51	Dritte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der J u g e n d am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	281

Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 12. April 1951

Die Verbindung von Elternhaus, demokratischer Öffentlichkeit und Schule ist ein Grundsatz der deutschen demokratischen Schule. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der demokratischen Erziehung ihrer Kinder im Sinne der Verfassung mitzuwirken, unter anderem durch die Bildung und die Tätigkeit von Elternbeiräten.

Daher wird verordnet:

§ 1

Bildung des Elternbeirats

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Mitglieder des Elternbeirats werden zu Beginn jedes Schuljahrs in Elternversammlungen gewählt.

(2) In Schulen bis zu 100 Schülern sind 5 Mitglieder, für je weitere 100 Schüler je zwei weitere Mitglieder zu wählen. Im Höchstfalle beträgt die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder 19.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr. Die Wahl des Elternbeirats für das Schuljahr 1950/51 gilt jedoch gleichzeitig für das Schuljahr 1951/52.

(4) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt dazu eine Wahlordnung (Anlage).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Elternbeirat soll die Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus pflegen und vertiefen, bei den Erziehungsberechtigten das Mitverantwortungsgefühl für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Schule wecken und stärken. Er unterstützt den Schulleiter und die Lehrer in ihrer Arbeit, die Jugend im Sinne der Verfassung und der demokratischen Schulreform zu erziehen und heranzubilden. Er hilft, die Eltern pädagogisch aufzuklären, besonders im Sinne des Zusammenwirkens der demokratischen Schulerziehung und der häuslichen Erziehung.

Er sorgt mit dem Lehrkörper für das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Kinder.

(2) Im einzelnen soll der Elternbeirat den Schulleiter und die Lehrer unter anderem in folgenden Angelegenheiten unterstützen und beraten:

- a) bei der Durchführung der demokratischen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet des Schulwesens und der Erziehung,
- b) in Fragen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder,
- c) in Fragen der Berufswahl, Berufslenkung, Berufseignung und Berufsberatung,
- d) in Fragen der Schulordnung und Schuldisziplin,
- e) bei der Zusammenarbeit mit den Elternseminaren,
- f) in Fragen der Hausaufgaben und Fördermaßnahmen,
- g) bei der schulischen und außerschulischen Kulturarbeit,
- h) bei der Entfaltung der örtlichen Initiative in Fragen der Instandhaltung und Verbesserung der schulischen Einrichtungen,
- i) in Fragen der Schulbüchereien und des Lesestoffes der Kinder,
- k) in Fragen der gesundheitlichen Betreuung der Kinder,
- l) bei den Schulspeisungen, Schulwanderungen, Ferienreisen und Schulgärten.

§ 3

Einberufung

Der Vorsitzende des Elternbeirats oder sein Stellvertreter ruft die Elternbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Schulleiter zusammen. Die Versammlungen werden nach Bedarf abgehalten, müssen jedoch mindestens einmal in jedem Schuljahrsdrittel stattfinden. g ^

Teilnahme an den Sitzungen

Der Schulleiter, der Pionierleiter bzw. der Schulgruppenleiter der Freien Deutschen Jugend, eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands als des Trägers der Elternseminare